

Die Zeit ist reif!

Aufruf zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz

Als am 23. Mai 1949 das deutsche Grundgesetz in Kraft trat, wurden Kinder vor allem als Objekte ihrer Eltern angesehen. Körperstrafen und andere entwürdigende Behandlungen waren Bestandteil der normalen Erziehung. Im Bürgerlichen Gesetzbuch war das Eltern-Kind-Verhältnis als Gewaltverhältnis ausgestaltet. Ein Bewusstsein für die Rechte des Kindes bestand kaum.

Inzwischen hat sich vieles verändert. An die Stelle der elterlichen Gewalt ist die elterliche Sorge getreten, § 1626 BGB. Eltern sind nunmehr verpflichtet, ihre Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht zu beteiligen, § 1626 Abs. 2 BGB. Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auch gegenüber den eigenen Eltern. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig, § 1631 Abs. 2 BGB. Die meisten Eltern wissen, dass Gewalt in der Erziehung tabu ist und wollen sich daran halten.

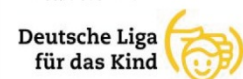
Trotz dieser Fortschritte bleibt noch viel zu tun. Gewalterfahrungen, Chancenungerechtigkeit in der Bildung und mangelnde gesellschaftliche Teilhabe gehören auch heute für viele Kinder zum Alltag. Der in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen enthaltene Vorrang der besten Interessen des Kindes (Kindeswohlvorrang) wird keineswegs in allen Bereichen der Gesellschaft, der Politik und Verwaltung verwirklicht.

Besonders nachteilig wirkt sich die immer noch fehlende Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz aus. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1968 entschieden, dass das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist“ (BVerfGE 24, 119 (144)). Dennoch steht die Aufnahme eigener Kinderrechte in das Grundgesetz, bei der die besonderen Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsbedürfnisse der

Aktionsbündnis Kinderrechte



In Kooperation mit



UNICEF

Höninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in

Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

Kinder berücksichtigt werden, weiterhin aus. Was die Rechtsstellung des Kindes betrifft, hat das Grundgesetz mit der internationalen Entwicklung nicht Schritt gehalten und fällt hinter die in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta und in vielen nationalen Verfassungen enthaltenen Regelungen zurück.

Maßstab für die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz muss die UN-Kinderrechtskonvention sein. Das Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“ – UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund und Deutsches Kinderhilfswerk, in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind – hat dazu folgenden Formulierungsvorschlag gemacht (www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de):

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie haben das Recht auf Bildung, auf bestmögliche Entwicklung und Förderung ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten.
- (2) Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (3) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (4) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz käme Deutschland als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention einer Staatenverpflichtung nach und würde darüber hinaus Vorgaben der EU-Grundrechtecharta in nationales Recht umsetzen. Dieser Schritt wäre in besonderer Weise geeignet, das allgemeine Bewusstsein für die Rechte der Kinder zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen der Kinder als bereichsübergreifende Kernaufgabe anzusehen. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

würde die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen und die Berücksichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern. Es sind konkrete Veränderungen zu erwarten, die sich quer über alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete erstrecken, darunter in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Bauplanungen und der Aufstellung öffentlicher Haushalte. Schulen und Kitas erhalten mit der hervorgehobenen Stellung der Kinderrechte eine wertvolle Orientierung.

Zahlreiche Abgeordnete aller im Bundestag vertretenen Parteien haben sich bereits für die Aufnahme eigener Kinderrechte in das Grundgesetz ausgesprochen. Was jetzt ansteht, ist eine interfraktionelle Initiative, mit der die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht werden kann. Die Aussichten dafür stehen gut, da die regierende Große Koalition die Chance dafür bietet, dass das Thema nicht zwischen den großen Parteien zerrieben wird.

Wir fordern daher die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf:

Setzen Sie sich mittels einer Initiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ein. Kinder haben bei Wahlen keine Stimme und können ihre Anliegen nicht in ausreichendem Maße selbst im politischen Raum vertreten. Werden Sie aktiv für die Rechte der Kinder. Die Zeit dafür ist reif!